



Luxembourg, 14. Juli 2017

PRESSEMITTEILUNG 07/2017

Urteil in der Rechtssache E-9/16 *EFTA-Überwachungsbehörde v Königreich Norwegen*

NORWEGEN HAT NICHT GEGEN EWR-RECHT VERSTOSSEN INDEM ES EINE NATIONALE BESCHRÄNKUNG FÜR EINE CHEMIKALIE BEIBEHÄLT BIS EINE ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG IM WEGE DES REACH-BESCHRÄNKUNGSVERFAHRENS VORLIEGT

Mit Urteil von heute hat der Gerichtshof eine Klage der EFTA-Überwachungsbehörde abgewiesen, mit welcher diese vorbrachte Norwegen habe die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (die „REACH-Verordnung“) durch Aufrechterhaltung einer nationalen Beschränkung für Perfluorooctansäure („PFOA“) in Konsumgütern verletzt.

Die norwegische Beschränkung für PFOA trat im Mai 2013 in Kraft und wurde der EFTA-Überwachungsbehörde im August 2013 notifiziert. Im Oktober 2014 legte Norwegen, zusammen mit Deutschland, der Europäischen Chemikalienagentur ein Dossier nach Artikel 69 Absatz 4 der REACH-Verordnung vor, in dem eine EWR-weite Beschränkung für PFOA vorgeschlagen wurde.

Die EFTA-Überwachungsbehörde leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Norwegen ein. Sie machte geltend, die REACH-Verordnung bringe eine Harmonisierung aller chemischer Stoffe innerhalb ihres Anwendungsbereiches mit sich. Aus diesem Grund könnten Beschränkungen für Stoffe, die EWR-weite Bedenken aufwerfen, nur nach einem Beschränkungsverfahren gemäss den Artikeln 69 bis 73 der REACH-Verordnung erlassen werden. Nationale Beschränkungen seien daher, ausser in dringenden Fällen und unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 129 der REACH-Verordnung untersagt. Norwegen hat dieses Verfahren nicht eingehalten. Demzufolge vertrat die EFTA-Überwachungsbehörde die Ansicht, Norwegen habe mit der Beschränkung für PFOA gegen die REACH-Verordnung verstossen.

Norwegen führte aus, die nationale Beschränkung sei nach Artikel 128 Absatz 2 der REACH-Verordnung gerechtfertigt. Diese Bestimmung erlaubt es den EWR-Staaten, in Fällen, in denen die REACH-Verordnung die Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung nicht harmonisiert, nationale Vorschriften beizubehalten oder festzulegen, um Arbeitnehmer, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen. Da PFOA nicht Gegenstand einer Beschränkung durch die REACH-Verordnung ist, argumentierte Norwegen, dass die Anforderungen an PFOA nicht harmonisiert seien. Norwegen sei daher berechtigt gewesen, ein nationales Verbot von PFOA zu erlassen, welches den Freizügigkeitsbestimmungen des EWR-Abkommens unterliegt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass ein EWR-Staat aus Gründen der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt berechtigte Bedenken haben und nationale Massnahmen einführen oder beibehalten kann, bis das Ergebnis des REACH-Beschränkungsverfahrens vorliegt. Ein chemischer Stoff, dessen Anforderungen noch nicht harmonisiert worden sind, kann für einen EWR-Staat ausreichend ernsthafte Bedenken begründen, um vorübergehend eine nationale

Massnahme zu ergreifen, bis das REACH-Beschränkungsverfahren abgeschlossen ist. Unter diesen Umständen trägt Artikel 128 Absatz 2 der REACH-Verordnung solchen Bedenken Rechnung und unterstützt auf effiziente Art und Weise das Vorsorgeprinzip, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten.

Im Blick auf die Gesetzgebungsgeschichte der REACH-Verordnung hielt der Gerichtshof fest, dass Artikel 128 Absatz 2 die Schutzklausel in Artikel 129 ergänzt und den EWR-Staaten das Recht gibt, nationale Massnahmen bezüglich solcher Stoffe zu erlassen, bei denen die Anforderungen nach dem REACH-Beschränkungsverfahren noch nicht harmonisiert wurden.

Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass eine Auslegung von Artikel 128 Absatz 2, wonach eine nationale Massnahme bis zur endgültigen Entscheidung nach dem REACH-Beschränkungsverfahren zulässig ist, das REACH-System insgesamt nicht beeinträchtigt. Eine solche Massnahme ist nur vorläufig und kann nicht im Widerspruch zum endgültigen Ergebnis des REACH-Beschränkungsverfahrens beibehalten werden. Darüber hinaus muss der EWR-Staat in Fällen, in denen er eine nationale Massnahme erlässt, das Beschränkungsverfahren nach Artikel 69 Absatz 4 der REACH-Verordnung einleiten. Aus Artikel 3 des EWR-Abkommens folgt, dass der EWR-Staat diese Verpflichtung unverzüglich erfüllen muss. Das Versäumnis, dieser Verpflichtung nachzukommen, kann die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Kommission dazu veranlassen, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Anforderungen an die Herstellung, das Inverkehrbringen oder die Verwendung gemäss Artikel 128 Absatz 2 der REACH-Verordnung nur dann harmonisiert sind, wenn ein chemischer Stoff Gegenstand einer endgültigen Entscheidung nach dem REACH-Beschränkungsverfahren war. Da PFOA nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EFTA-Überwachungsbehörde festgelegten Frist nicht einer solchen endgültigen Entscheidung unterlag, verletzte Norwegen seine Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung dadurch, dass es auf Basis von Artikel 128(2) eine vorläufige Beschränkung von PFOA in Erzeugnissen im nationalen Recht verankerte, nicht.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.